

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 21. Juli 1967

58. Stück

- 252.** Bundesgesetz: Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft
- 253.** Bundesgesetz: Erlöschen von Forderungen des Bundes gegen die Trauzl-Werke Aktiengesellschaft und die Franz Schmitt Aktiengesellschaft für Lederindustrie
- 254.** Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1967
- 255.** Bundesgesetz: Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

252. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für im In- und Ausland durchzuführende Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Absatz 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 1400 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 600 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten;
- c) der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als drei v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt,
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 25 Jahre nicht übersteigt,

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9 Prozent beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß gemäß lit. c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs — Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen;

- f) im Fall, daß eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. e nicht überschritten wird;
- g) die Finanzoperation in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Belgischen Franken, Holländischen Gulden, Schwedischen Kronen, Italienischen Lire oder Kanadischen Dollar erfolgt.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1. für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Geldkursen für Devisen auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Die in § 1 erteilte Ermächtigung gilt bis einschließlich 31. Dezember 1972.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus

Jonas

Schmitz

**253. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967
über das Erlöschen von Forderungen des
Bundes gegen die Trauzl-Werke Aktien-
gesellschaft und die Franz Schmitt Aktien-
gesellschaft für Lederindustrie**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die nachstehenden Forderungen des Bundes im Gesamtbetrag von S 9,142.517·91 gegen die Trauzl-Werke Aktiengesellschaft, und zwar

Regreßforderungen auf Grund von Zahlungen des Bundes aus allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von S 342.517·91

(laut Abschnitt I der Anlage) und Darlehensforderungen aus Mitteln des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen in Höhe von S 8,800.000·—

(laut Abschnitt II der Anlage) gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, jedoch

a) hinsichtlich eines Betrages von S 6,800.000·— rückwirkend mit 31. Dezember 1965 und

b) hinsichtlich eines Betrages von S 2,000.000·— rückwirkend mit 31. Dezember 1966,

als erloschen.

§ 2. Die Regreßforderung des Bundes aus der Haftungsinanspruchnahme gemäß Garantiegesetz 1955, BGBl. Nr. 159, gegen die Franz Schmitt Aktiengesellschaft für Lederindustrie in Höhe von S 4,023.047·10 gilt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als erloschen.

§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
Schmitz Weiß

Anlage

Aufgliederung der in § 1 angeführten Forderungen des Bundes

I.

Regreßforderungen des Bundesministeriums für Finanzen im Betrag von S 342.517·91

lfd. Nr.	Betrag S	Geschäftszahl des BM. f. Fin.	Datum	Anmerkung
1	342.517·91	115.505-15b/61	6. X. 1961	Zinsenverrechnung
		146.317-15b/61	21. XII. 1961	Zinsenverrechnung
		15.843-15b/62	12. II. 1962	Zinsenverrechnung

II.

Darlehensforderungen des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173) im Gesamtbetrag von 8,800.000 S

lfd. Nr.	Betrag S	Geschäftszahl d. Bundeskanzler- amtes Sekt. IV	Datum	Anmerkung
1	1,000.000·—	75.356-6/63	24. IX. 1963	
2	1,000.000·—	77.109-6/63	13. XII. 1963	
3	2,500.000·—	25.723-6/65	6. IX. 1965	
4	2,300.000·—	27.980-6/65	15. XII. 1965	
5	2,000.000·—	30.862-6/66	14. II. 1966	
	<u>8,800.000·—</u>			

254. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1967

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung der 1. bis 9. Marktordnungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1959, 85/1960, 156/1960, 168/1961, 220/1962, 81/1963, 182/1963, 327/1965 und 307/1966), zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1967 einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 300 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 unter „Zuschuß zum Gebärungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Bock

Jonas

Schmitz

255. Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Auf Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihre Hinterblie-

benen, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 426, Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse haben, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340 — mit Ausnahme der Bestimmungen des Abschnittes VIII dieses Gesetzes —, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2. Als ruhegenußfähiger Monatsbezug gilt für männliche Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung das Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe E in der Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse I, für weibliche Zivilbedienstete 80 vom Hundert dieses Gehaltes.

§ 3. An die Stelle der Anrechnungsbestimmungen des § 7 der Verordnung der Bundesregierung vom 19. Feber 1952 über die Neuregelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 51, treten die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 Z. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt — soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird — mit 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 27 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sind ab 1. Jänner 1967, die Bestimmungen der §§ 42 bis 45 des vorerwähnten Gesetzes ab 1. September 1967 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes sind ab 1. September 1967 anzuwenden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Bock

Jonas

Schmitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.